

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2020

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Umgang mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Dienst und Rahmenordnung zur Prävention im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2020	18
Unterhaltsvorschuss und Düsseldorfer Tabelle 2020	18
Wohngeldreform 2020.....	19
Angehörigen-Entlastungsgesetz: Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen.....	19
Psychotherapeuten: Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren.....	19

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	19
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Anspruch begleiteter minderjähriger Geflüchteter auf Jugendhilfeleistungen.....	20
---	----

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

Angehörigen-Entlastungsgesetz 2020: Entlastung von unterhaltspflichtigen Angehörigen.....	21
Masenschutzgesetz	23
Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV).....	27
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020.....	29

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

Umgang mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Dienst und Rahmenordnung zur Prävention im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2020

Am 1. Januar 2020 sind die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in überarbeiteter Fassung in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten.

Die Regelungen sollen eine für alle (Erz-)Diözesen einheitliche „Ordnung“ Geltung haben. Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist und vom (Erz-)Bischof in Kraft gesetzt worden ist.

🏠 www.dbk.de/de/themen/sexueller-missbrauch/praevention

Unterhaltsvorschuss und Düsseldorfer Tabelle 2020

Der vom Jugendamt an Alleinerziehende zu zahlende **Unterhaltsvorschuss** ist zum 01.01.2020 erhöht worden:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren auf bis zu 150 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf bis zu 202 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren auf bis zu 272 Euro.

Die **Düsseldorfer Tabelle**, zum 1. Januar 2020 aktualisiert, wird von den meisten Gerichten angewandt. Da der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen stark erhöht wurde, wird sich der zu zahlende Kindesunterhalt ab Januar 2020 oft verringern.

Erhebliche Erhöhung des Selbstbezahls

Der Selbstbehalt von erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen wird von 1080 auf 1160 Euro angehoben (bei einer Warmmiete von 430 Euro). Sind Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig, erhöht sich der Selbstbehalt von 880 auf 960 EUR. Ist die Warmmiete höher und angemessen, erhöht sich entsprechend der Selbstbehalt.

Geringere Anhebung des Kindesunterhalts

Die Unterhaltssätze für **minderjährige** Kinder erhöhen sich je nach Alter des Kindes und Einkommensgruppe des Unterhaltspflichtigen um 15 bis 17 Euro, für **volljährige** Kinder um 3 Euro.

Studierende, die nicht im elterlichen Haushalt leben, haben statt der bisherigen 735 Euro nunmehr einen Anspruch auf 860 Euro monatlich.

Tabellen im Internet

Im Anhang der Tabelle werden die Beträge angegeben, die – bei Anrechnung des Kindergeldes – zu zahlen sind.

 <http://bit.ly/2SocXGw>

Wohngeldreform 2020

Seit dem 1. Januar 2020 wird das Wohngeld der allgemeinen Entwicklung der Mieten und der Einkommen angepasst: Mehr Haushalte als vorher werden wohngeldberechtigt sein. Die Leistungsverbesserungen sollen insbesondere einkommensschwache Familien, Alleinerziehende und Witwen entlasten.

Beispiel: Eine Rentnerin mit einer monatlichen Rente von 950 Euro und einer Kaltmiete von 510 Euro, die 96 Euro Grundsicherung erhält, kann einen **Wohngeldanspruch von 120 Euro** haben und ist dann nicht mehr auf die Grundsicherung angewiesen.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt. Ob ein Anspruch bestehen kann, lässt sich mit einem der im Netz angebotenen Wohngeldrechner meist einfach ermitteln.

Kurzinformation mit Berechnungsbeispielen: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-flyer.pdf

Angehörigen-Entlastungsgesetz: Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe (siehe Beitrag auf Seite 21 ff.) sind am 1. Januar 2020 zusätzlich u. a. folgende Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen eingetreten:

- **Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX):** Es sollen die Chancen verbessert werden, eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren zu können.
- **Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 Satz 2 SGB IX):** Leistungsträger haben keinen Ermessensspielraum bezüglich des Umfangs der Kostenübernahme für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Psychotherapeuten: Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten steht ab dem 1. September 2020 das Zeugnisverweigerungsrecht auch im Strafverfahren zu (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung).

Damit erkennt der Gesetzgeber endlich an, dass die psychosozialen Daten eines Menschen, der sich einem Therapeuten anvertraut, mindestens so schutzwürdig sind wie die Gesundheitsdaten eines Hundes, die dessen Besitzer einem Tierarzt übermittelt bzw. die personenbezogenen Daten eines Steuerbetrügers, der Hilfe bei seinem Steuerberater sucht.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung.....2019, 1604

Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen.....	2019, 1759
Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung.....	2019, 2522
Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes	2019, 1877
Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe.....	2019, 2135
Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch	
- Soziale Entschädigung -	2019, 2652
Gesetz über die Ausbildung zur/zum Anästhesietechnischen Assistentin/en und über die Ausbildung zur/zum Operationstechnischen Assistentin/en	2019, 2768
Masernschutzgesetz	2020, 148

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung	2019, 894
Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen	2019, 995

Ministerialblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Altenpflegehilfe und Familienpflege.....	2019, 500
Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	2019, 740

Hinweise und Informationsmedien

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit München

Anspruch begleiteter minderjähriger Geflüchteter auf Jugendhilfeleistungen

Viele Kinder und Jugendlichen, die in Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland geflüchtet sind, erhalten während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, obwohl sie einen umfänglichen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen hätten.

Der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit München hat nach Auswertung diverser Rechtsgutachten und Rücksprache mit dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) dazu einen Leitfaden erarbeitet:

 www.aks-muenchen.de/wp-content/uploads/Jugendhilfe-begleitete-Minderjährige.pdf

Angehörigen-Entlastungsgesetz 2020: Entlastung von unterhaltspflichtigen Abgehörigen

Das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Bisher konnten Sozialhilfeträger die Unterhaltsansprüche pflegebedürftiger bzw. behinderter Menschen auf sich überleiten und geltend machen, wenn die Betroffenen die Kosten der Pflege bzw. Eingliederungshilfe nicht selbst aufbringen können.

Einkommensgrenze für den Rückgriff bei Pflegebedürftigkeit der Eltern

Sozialhilfeträger dürfen seit dem 1. Januar 2020 auf das Einkommen unterhaltspflichtiger **Kinder und Eltern** erst dann zurückgreifen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen 100.000 Euro übersteigt (§ 94 Abs. 1a SGB XII; § 16 SGB IV).

Die Einkommensgrenze von 100.000 Euro, die bisher schon für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung galt, gilt nun für alle Leistungen nach dem SGB XII, u. a. die Hilfe zur Pflege, zum Lebensunterhalt für Volljährige oder die Blindenhilfe.¹

Eine Ausnahme bilden nur unterhaltsverpflichtete **Eltern minderjähriger Leistungsbezieher**, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten.

Zum **jährlichen Gesamteinkommen** der unterhaltspflichtigen Kinder und Eltern gehören insbesondere: Arbeitsentgelt (Bruttolohn abzüglich Werbungskosten), Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit, Renten und Ruhegehalt, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen.

Einkommen von Schwiegerkindern und **vorhandenes Vermögen** wird bei der **Einkommensberechnung** nicht berücksichtigt.

Sind **mehrere Verwandte** unterhaltspflichtig, haften sie prozentual anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen.

Beispiel: Hat von drei Geschwistern nur eines ein Gesamteinkommen von mehr als 100.000 Euro, hat es ein Drittel des Unterhaltsbedarfs zu decken.

Ausschluss des Rückgriffs auf Kinder behinderter, aber nicht pflegebedürftiger Eltern, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten

Im Bundesteilhabegesetz ist geregelt, dass **Eltern von volljährigen behinderten Kindern**, die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Leistungen nach dem SGB XII wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege beziehen, für diese SGB XII-Leistungen **ab Januar 2020 nur noch einen Unterhaltsbeitrag von 26,49 Euro bzw. 34,44 Euro zahlen müssen**, wenn ihr Jahreseinkommen jeweils über 100.000 Euro liegt (§ 94 Abs. 1a und Abs. 2 SGB XII).

Eingeschränkte behördliche Überprüfung des Einkommens

Sozialhilfeträger dürfen nur dann eine Überprüfung des Einkommens der Unterhaltspflichtigen

¹ BT-Drs. 19/13399, S. 3.

durchführen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze bestehen (§ 43 Abs. 1a Satz 5; § 117 SGB XII). In diesen Fällen können sie beispielsweise die Vorlage des letzten Steuerbescheids verlangen.

Die pflegebedürftigen Elternteile müssen nach wie vor ihre Bedürftigkeit nachweisen.

Vermögensschonbetrag der pflegebedürftigen Eltern

Bei jedem Elternteil werden 5.000 Euro vor einer Heranziehung durch den Sozialhilfeträger geschützt (Allgemeiner Vermögensschonbetrag; § 90 SGB XII; § 1 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch).

Einstellung von bisherigen Zahlungen

Unterhaltspflichtige Kinder bzw. Eltern, die bisher ohne Einschaltung des Sozialamtes die durch das Einkommen der Pflegebedürftigen und die Leistungen der Pflegeversicherung nicht gedeckten Pflegekosten übernommen haben, können diese freiwilligen Zahlungen einstellen.

In diesem Falle muss beim örtlichen Sozialamt **umgehend** ein Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ von der pflegebedürftigen Mutter/dem pflegebedürftigen Vater gestellt werden bzw. mit deren Vollmacht von einem Kind oder einer anderen Person.

Auswirkung der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger

Die gesetzliche Neuregelung wird häufiger als bisher dazu führen, dass pflegebedürftige Menschen den Aufenthalt in einem Heim wählen.

Ihnen steht insoweit ein Wunsch- und Wahlrecht zu (§ 9 SGB XII). Sie können frei wählen zwischen allen Einrichtungen, mit denen der Sozialhilfeträger **verbindliche Pflegesatz- bzw. Vergütungsvereinbarungen** und wirksame Vereinbarungen über gesondert berechenbare Investitionskosten abgeschlossen hat.²

Wünscht die/der Pflegebedürftige die Unterbringung **in einem anderen Heim**, sollte vorher abgeklärt werden, ob und inwieweit der Sozialhilfeträger Kosten übernehmen wird; denn in diesem Fall kann er die Übernahme der Kosten auf den Betrag beschränken, den er mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

² Bundessozialgericht, Urteil vom 05.07.2018 – B 8 SO 30/16, Rn 20.

Masernschutzgesetz

Das „Masernschutzgesetz“ enthält keine zusammenfassende Regelung der Impfpflicht. Es besteht aus einer Vielzahl von Teilregelungen, die in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingefügt worden sind. Die Regelungen gelten ab dem 1. März 2020.

In der Öffentlichkeit ist fast ausschließlich über die Problematik der Impfpflicht vor Aufnahme in Kitas bzw. Schule diskutiert worden. Das Gesetz geht darüber aber weit hinaus und verlangt einen ausreichenden Impfschutz nicht nur der Menschen, die in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften betreut werden, untergebracht oder beschäftigt sind, sondern auch der Beschäftigten im Gesundheitswesen.

1. Geltungsbereich

Das Gesetz gilt

- für Personen, die **nach dem 31. Dezember 1970 geboren** sind, und
- in **bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Einrichtungen des Gesundheitswesens** betreut, untergebracht oder beschäftigt werden.

Personen, die vor 1970 geboren wurden, haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht. Deshalb werden sie von der Impfpflicht ausgenommen. Die Ständige Impfkommission empfiehlt jedoch allen ungeimpften oder in der Kindheit nur einmal geimpften Personen oder Personen mit unklarem Immunstatus sich insbesondere bei Kontakt mit Maserkranken innerhalb von drei Tagen einmalig vorzugsweise mit MMR-Impfstoff impfen zu lassen.

Der Masernschutz ist beschränkt auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, auf Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie auf Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 20 Abs. 8 IfSG).

Er erfasst außer den in diesen Einrichtungen betreuten oder untergebrachten Personen auch **alle in diesen Einrichtungen tätigen Personen**, also nicht nur Mitarbeiter/innen mit Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeiten, sondern auch Mitarbeiter, die hauswirtschaftliche, technisch-handwerkliche oder Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sowie ehrenamtlich Tätige und Praktikanten.

1.1 Nachweispflichtige Personen

Folgende Personen müssen entweder **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern oder ab der Vervollendung des ersten Lebensjahres eine **Immunität** gegen Masern aufweisen (siehe Abschnitt 1.2):

- Personen, die in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten, Schulen, sonstigen Ausbildungseinrichtungen oder in Kindertagespflege, soweit nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig, betreut oder beschäftigt werden (§ 20 Abs. 8 Nr. 1 IfSG).
- Personen, die bereits vier Wochen in Heimen betreut werden bzw. in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht sind bzw. in diesen Einrichtungen Tätigkeiten ausüben (§ 20 Abs. 8 Nr. 2 IfSG).

- Personen, die in einer der folgenden Einrichtungen Tätigkeiten ausüben (§ 20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG):
 1. Krankenhäuser,
 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 4. Dialyseeinrichtungen,
 5. Tageskliniken,
 6. Entbindungseinrichtungen,
 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

1.2 Adressat und Zeitpunkt des Nachweises

Der Nachweis des Impfschutzes, der Masernimmunität bzw. des Vorliegens einer medizinischen Kontraindikation ist wie folgt zu erbringen:

- **Eltern von zu betreuenden Kindern haben vor Aufnahme des Kindes den Nachweis gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung** zu erbringen (§ 34 Abs. 10a).
Landesrecht kann bestimmen, dass vor der Erstaufnahme von Schülern in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule dieser Nachweis dem Gesundheitsamt gegenüber zu erbringen ist.
Ferner kann die zuständige Behörde bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist (§ 20 Abs. 9 i. V.m. Abs. 13 IfSG).
- **Mitarbeitern** von Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften **gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung**.
- Wer zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes am 01.03.2020 **bereits in einer Einrichtung betreut wird oder tätig ist**, muss den Nachweis **bis zum 31. Juli 2021** nachreichen (§ 20 Abs. 10 IfSG).
- **Personen**, die bereits vier Wochen in einem Heim betreut werden oder in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben **der Leitung der jeweiligen Einrichtung** einen Nachweis innerhalb von vier weiteren Wochen oder - wenn sie am 1. März 2020 bereits

betreut werden oder untergebracht sind - bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen (§ 20 Abs. 11 IfSG).

- Alle betroffenen Personen haben auf entsprechende Anforderung den Nachweis **gegenüber dem Gesundheitsamt** zu erbringen (§ 20 Abs. 12 IfSG-GE).

Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

1.3 Form des Nachweises

Die Personen, die zum Impfschutz verpflichtet sind, müssen einen **Nachweis** darüber erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder eine **ärztliche Bescheinigung** vorlegen, die bestätigt, dass eine **Immunität gegen Masern** oder dass eine **gesundheitliche Kontraindikation** gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt (§ 20 Abs. 9 IfSG).

Der Nachweis des Impfschutzes kann durch Vorlage des Impfausweises oder durch eine Impfbescheinigung erfolgen.

Es sind der Gemeinschaftseinrichtung somit also alternativ folgende Nachweise vorzulegen:

- eine **Impfdokumentation** (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

Der Impfschutz ist ausreichend, wenn ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden (§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG).

- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt.

***Beispiele:** Dem Arzt ist eine frühere Masernerkrankung bekannt. Eine serologische Titerbestimmung weist einen ausreichenden Immunschutz aus.*

- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass es aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** zurzeit nicht geimpft werden kann (§ 20 Abs. 8 Satz 3 IfSG).

***Beispiele:** Vorliegen einer krankheitsbedingten oder angeborenen Immunschwäche, Schwangerschaft*

- eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung** darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

2. Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Nachweispflicht

Wenn nachweispflichtige Personen den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringen, kann das Gesundheitsamt **die Aufnahme von Kindern, die Tätigkeit von Mitarbeitern sowie das Betreten und die Benutzung einer Einrichtung verbieten** (zu weiteren Einzelheiten siehe § 29 Abs. 9 ff IfSG).

Ein **Bußgeld von bis zu 2.500 Euro** kann u. a. verhängt werden, wenn

- eine Einrichtung eine Person **ohne ausreichenden Impfnachweis beschäftigt bzw. einer Person eine Tätigkeit überträgt** (§ 73 Abs. 1a Nr 7a IfSG),

- **nachweispflichtige Personen, beispielsweise Eltern** für ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder den erforderlichen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen (§ 73 Abs. 1a Nr 7c IfSG).

Meldepflicht bei Masernverdacht bzw. -erkrankung

Dem Gesundheitsamt ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Masern sowie der direkte oder indirekte Nachweis von Masernvirus, soweit er auf eine akute Infektion hinweist, **namentlich** zu melden (§§ 6, 7 IfSG).

Die Meldungen müssen dem Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden nach erlangter Kenntnis vorliegen.

Zur Meldung verpflichtet sind

- Ärzte und alle Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 IfSG),
- Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen; und Massenunterkünften, Ferienlager (§§ 9, 36, 33 IfSG).

Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch soll das bisher im Opferentschädigungsgesetz, im Bundesversorgungsgesetz und in anderen Vorschriften geregelte Recht der sozialen Entschädigung bis zum 1. Januar 2024 in einem Gesetz zusammenfassen.

Anspruch auf soziale Entschädigung haben Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (§ 1 Abs.1 SGB XIV).

Schädigende Ereignisse sind:

1. Gewalttaten,
2. Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
3. Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
4. Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.

Die allgemeine Erhöhung der unbefristeten Geldleistungen tritt erst am **1. Januar 2024** in Kraft (Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts).

 www.gesetze-im-internet.de

1. Rückwirkende Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen ab 1. Juli 2018

Die folgenden Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen werden bereits zum **1. Juli 2018** umgesetzt (Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Soziale Entschädigung).

- Erhöhung der Waisenrenten sowie der zu übernehmenden Bestattungskosten,
- Verbesserungen bei der Übernahme von Überführungskosten sowie
- Gleichbehandlung aller inländischer und ausländischer Opfer einer Gewalttat.

2. Anspruch auf Traumatherapie ab 1. Januar 2021

Ab dem **1. Januar 2021** haben Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende Anspruch auf Schnelle Hilfe durch insgesamt bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern (§§ 31-37 115, 116 SGB XIV).

Die ersten fünf beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen die ersten acht Sitzungen zur Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und der erforderlichen Akutmaßnahmen können in Anspruch genommen werden, auch wenn noch keine Entscheidung im Erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV ergangen ist.

2.1 Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen

Leistungen der Schnellen Hilfen werden in der Regel im Erleichterten Verfahren erbracht (**§ 115 SGB XIV**).

Im Erleichterten Verfahren genügt es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein kann. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.

Im Erleichterten Verfahren wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der antragstellenden Person vorgetragenen Sachverhaltes noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Schnellen Hilfen hinausgehende Ansprüche getroffen.

2.2 Weiteres Verfahren

Nach der Entscheidung im Erleichterten Verfahren wird geprüft, ob Ansprüche auf Leistungen der Sozialen Entschädigung bestehen, es sei denn, die antragstellende Person hat den Antrag ausdrücklich auf Schnelle Hilfen beschränkt (§ 116 SGB XIV).

Ergibt die weitere Prüfung, dass keine Leistungsansprüche bestehen, wird der Antrag abgelehnt. Zugleich wird der Verwaltungsakt, der zuvor im Erleichterten Verfahren ergangen ist, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ergibt die weitere Prüfung, dass Leistungsansprüche der Sozialen Entschädigung bestehen, erging im Erleichterten Verfahren aber ein nicht begünstigender Verwaltungsakt, wird der im Erleichterten Verfahren ergangene Verwaltungsakt widerrufen und über den Antrag neu entschieden.

3. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten

Für Taten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 sollen für Geschädigte, Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende im Sinne des § 2 die Leistungen nach den §§ 31 bis 36 erbracht werden, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt sind (§ 138 Abs. 7 SGB XIV).

4. Erhöhung der Geldleistungen ab 1. Januar 2024

Für Bezieher/innen von Leistungen nach dem Bundesversorgung-, Opferentschädigungs-, Zivildienst- und Infektionsschutzgesetz gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen sowie der festgestellte Grad der Schädigungsfolgen weiter.

Die unbefristeten Geldleistungen, die im Dezember 2023 bezogen werden, werden addiert, **um 25 Prozent erhöht**, ab Januar 2023 monatlich gezahlt und wie eine Rente dynamisiert (Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts).

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2020

Übersicht

1. Persönlicher Geltungsbereich	59
2. Leistungen	60
2.1 Grundleistungen.....	60
2.2 Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.....	61
2.3 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.....	61
2.4 Sonstige Leistungen	61
2.4.1 Medizinische Behandlung.....	61
2.4.2 Weitere sonstige Leistungen.....	62

1. Persönlicher Geltungsbereich

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gilt unter anderem für Flüchtlinge, Asylbewerber, vollziehbar Ausreisepflichtige z. B. abgelehnte Antragstellende und Inhaber von Duldungen.

Keinen Anspruch auf Leistungen besitzen vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben sollen. Sie erhalten nur für zwei Wochen Überbrückungsleistungen und sind danach normalerweise vollständig von Leistungen ausgeschlossen. Jedoch sind Leistungen zur Überwindung einer besonderen Härte über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG).

Das AsylbLG sichert in den ersten 18 Monaten den Grundbedarf vorrangig durch Geldleistungen, die niedriger sind als die Sozialhilfe-Regelsätze (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Für Leistungsberechtigte, die **in Aufnahmeeinrichtungen** untergebracht sind, wird der **notwendige Bedarf** vorrangig durch Sachleistungen gedeckt (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten werden in der Regel Leistungen erbracht, die in Form und Höhe den **Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII** entsprechen (Analogleistungen nach § 2). Es besteht u. U. Anspruch auf Ausstellung einer **elektronischen Gesundheitskarte** und auf fast alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 SGB V).³

2. Leistungen

Leistungsberechtigte erhalten zur Deckung ihres Bedarfs

- Grundleistungen (siehe Abschnitt 2.1)
- Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (siehe Abschnitt 2.2)
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (siehe Abschnitt 2.3)
- Sonstige Leistungen bei Vorliegen besonderer Umstände (siehe Abschnitt 2.4)

³ <http://gesundheit-gefluechtete.info>

Arbeitsfähige Leistungsberechtigte können zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit (§ 5 Abs. 4, § 5a Abs. 2 AsylbLG), arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden (§ 5b Abs. 1 AsylbLG). Bei unbegründeter Weigerung werden die Leistungen gekürzt (§ 1a Abs. 1 AsylbLG).

2.1 Grundleistungen

Leistungsberechtigte haben Anspruch auf Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (**notwendiger Bedarf** ☉ § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Zusätzlich stehen ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zu (**notwendiger persönlicher Bedarf** ☉ § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG).

Bei einer **Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen** im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der **notwendige Bedarf** durch Sachleistungen gedeckt. Statt Kleidung können Wertgutscheine oder andere unbare Abrechnungen gewährt, Gebrauchsgüter des Haushalts leihweise überlassen werden. Sind Sachleistungen für den **notwendigen persönlichen Bedarf** nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Bei einer **Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes sind **vorrangig Geldleistungen** zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs zu gewähren. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, **gesondert als Geld- oder Sachleistung** erbracht. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden (§ 3 Abs. AsylbLG).

Der individuelle Bargeldbedarf für in **Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte** wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist (§ 3a Abs. 3 AsylbLG).

Stufe	Anspruchsberechtigte	notwendiger Bedarf	notwendiger persönlicher Bedarf	Monatsbetrag
1	Erwachsene und Minderjährige, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben	198 Euro	153 Euro	351 Euro
2	Volljährige Partner/innen in ehe- oder eheähnlicher Haushaltsgemeinschaft oder alleinlebend in einer Gemeinschaftsunterkunft	177 Euro	139 Euro	316 Euro

3	1. Erwachsene unter 25 Jahren, unverheiratet, mit einem Elternteil in einer Wohnung und 2. Erwachsene in stationärer Unterbringung	158 Euro	122 Euro	280 Euro
4	Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	200 Euro	80 Euro	275 Euro
5	Kinder (6 bis 13 Jahre)	174 Euro	99 Euro	273 Euro
6	Kinder (0 bis 5 Jahre)	132 Euro	86 Euro	218 Euro

2.2 Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind auf unserer Website dargestellt. Darauf wird verwiesen (www.caritas-nrw.de/rechtinformationsdienst/bildungs-und-teilhabe-paket).

2.3 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden **Schutzimpfungen** und die medizinisch gebotenen **Vorsorgeuntersuchungen** erbracht (§ 4 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Dieser Anspruch steht auch Ausländern ohne Aufenthaltsberechtigung zu.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen haben einen umfassenden Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung (§ 4 Absatz 2 AsylbLG).

Andere Leistungsberechtigte erhalten nur zur Behandlung wegen **„akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“** vom Sozialamt auf Antrag Krankenscheine für die Übernahme der Kosten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Eine Versorgung mit **Zahnersatz** erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre somit nach der gesetzlichen Regelung in § 4 AsylbLG beispielsweise dann ausgeschlossen, wenn die Erkrankung den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (z. B. Hepatitis, Gehörlosigkeit).

2.4 Sonstige Leistungen

Reichen im Einzelfall die Leistungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylbLG nicht aus und sind weitere Leistungen **„zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“** oder **„zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten“**, kann die zuständige Behörde „sonstige“ Leistungen gewähren (§ 6 Absatz 1 AsylbLG).

Sonstige Leistungen **müssen** nach der gesetzlichen Regelung **nur** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

Beispiele: Hörgeräte und Brillen, wenn ohne sie Kommunikation und/oder örtliche Orientierung erheblich beeinträchtigt ist, Medikamente bei unerträglichen Schmerzen bei chronischer Erkrankung.

2.4.1 Medizinische Behandlung

Es ist fraglich, ob angesichts der von der Verfassung gewährleisteten Menschenwürde und des physischen Existenzminimums die Übernahme der Kosten für eine „unerlässliche“ bzw. „gebotene“ Behandlung in das Ermessen eines Sozialamts gestellt werden darf. Mehrere Landessozialgerichte haben Sozialämter bereits zur Übernahme der Kosten verpflichtet, weil in diesen Fällen „eine dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht entsprechende medizinische Versorgung zu gewährleisten“ sei.⁴

Auch Art 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) verlangt die Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen. Dazu gehören insbesondere: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“.

2.4.2 Weitere sonstige Leistungen

Als weitere sonstige Leistungen kommen in Betracht: Kosten für Pass, Dolmetscher, Fahrten, Integrationshelfer, Eingliederungsleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende.⁵

⁴ Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28.08.2019 - L 9 AY 13/19 B ER.

⁵ Bundessozialgericht, Urteil vom 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R.